



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

29. September 2019

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Rückzahlung des aufgrund eines Fehlers erhaltenen Unterhaltsvorschusses

Eine rechtswidrige Verwaltungsmaßnahme kann nur aus Gründen des öffentlichen Interesses von Amts wegen innerhalb von 18 Monaten ab deren Erlass aufgehoben und sodann die Rückerstattung der bereits ausgezahlten Beträge gefordert werden. Die Volksanwaltschaft hat dies Claudia (Name geändert) erklärt, die aufgefordert wurde, den mehrere Jahre lang erhaltenen Unterhaltsvorschuss zurückzuzahlen, und zwar nicht weil sie gefälschte Unterlagen vorgelegt hatte, sondern weil das für die Leistung des Unterhaltsvorschusses zuständige Amt das Zuweisungsverfahren überarbeitet hatte.

„Ich bin seit mehreren Jahren geschieden“, schilderte Claudia der Volksanwaltschaft, „da mein geschiedener Ehemann den vom Richter festgelegten Unterhalt für unseren Sohn nicht zahlte, hatte ich bereits 2013 beim Sozialsprengel um den Unterhaltsvorschuss angesucht. Ich habe weder Informationen über meine wirtschaftliche Situation unterlassen, noch Falscherklärungen abgegeben. Das zuständige Amt fordert jedoch jetzt von mir die ab 2014 erhaltenen Beträge zurück, weil es seine internen Verfahren aufgrund einer neuen Auslegung der Bestimmungen überarbeitet hat. Kann das sein, dass ich nun wegen einer Neuregelung einen doch sehr hohen Betrag zurückzahlen muss, obwohl meinerseits kein Fehler oder eine mit Vorsatz begangene Handlung vorliegt?“

Die Volksanwaltschaft erklärt Claudia, dass dem nicht zwangsläufig so ist. Gemäß Gesetz Nr. 241/90 (Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren) kann eine rechtswidrige Verwaltungsmaßnahme nur aus Gründen des öffentlichen Interesses von Amts wegen – auf jeden Fall binnen höchstens 18 Monaten ab Erlass derselben – aufgehoben (Art. 21-nonies) und sodann die Rückerstattung der entrichteten Beträge gefordert werden. Nach eingehender Überprüfung des gesetzlichen Rahmens ist die Volksanwaltschaft zu dem Schluss gekommen, dass es rechtlich nicht mehr möglich war, die Verwaltungsmaßnahme aufzuheben und bei einer Bürgerin, die keine Mitschuld trug und dem Amt keine Informationen vorenthalten hatte, die Beträge einzutreiben, weil mehrere Jahre seit deren Auszahlung vergangen waren. Die Volksanwaltschaft hat das zuständige Amt schriftlich darüber aufgeklärt, welches mit dieser These einverstanden war und auf die Eintreibung der aufgrund eines Fehlers entrichteten Beträge verzichtet hat.

### Info

**Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?**

**Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen**

**Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**

**Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht**

**E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)**

**Formulare unter: [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)**



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c  
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229  
[post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it) | [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)  
[post@difesacivica.bz.it](mailto:post@difesacivica.bz.it) | [www.difesacivica.bz.it](http://www.difesacivica.bz.it)